

| | | |
|---|--|---------------------|
| S i t z u n g s v o r l a g e | | Nr. 159/2019 |
| Federführendes Amt: Amt für Jugend, Familien, Senioren und Soziales | Erforderliche Protokollauszüge - 20, 50 - | |
| Vorgang: | AZ: | |
| Beratungsfolge | Behandlung | Termin |
| Verwaltungsausschuss | Beschlussfassung | 11.07.2019 |

Betreff:
Mietzuschuss für Großpflegestelle

Beschlussvorschlag:

Eine Großpflegestelle (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen), in der auf selbständiger Basis von einer Tagesmutter Kinder betreut werden, erhält einen städtischen Mietzuschuss.

| | |
|---|------------|
| Produkt / Maßnahme | 35.50.0201 |
| Haushaltsansatz | 150.000 € |
| Haushaltsmittel insgesamt: | |
| Verpfl.erm f. Auszahlungen im folg. Jahr: | |
| Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe): | |
| Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Auszahlungen und Aufwendungen: | |

| | | | | | |
|-------------------------|------------------------------------|-----------|------------|--|--|
| Amtsleiter: | Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum): | | | | |
| _____ | I | II | III | | |
| Datum / Unterschrift | | | | | |

Begründung:**Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) – Großtagespflege****1. Grundsätzliches:**

Kindertagespflege in Baden-Württemberg kann auch in Räumen außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg erlaubt die Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen in §1 Absatz 7.

In der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 06.03.2017 wird die Betreuung in anderen geeigneten Räumen in Abschnitt 1.2c wie folgt geregelt:

„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.“

Hierfür werden Räumlichkeiten, die "geeignet" sind, also bestimmten Mindestkriterien entsprechen, von den Tagespflegepersonen angemietet. Diese Betreuungsform ist vor allem für Betriebe und Kommunen eine attraktive Möglichkeit, eine familienfreundliche Personalpolitik umzusetzen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu fördern. Finanzieller und organisatorischer Aufwand bleiben dabei überschaubar.

Diese Form der Kindertagespflege bietet oft passgenaue Betreuungslösungen, die sich an den jeweiligen Arbeitszeiten und den individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientieren. Die Großtagespflege hat verschiedene Vorteile:

- Wie die Einzeltagespflege bietet die Großtagespflege eine familiennahe und bindungsorientierte Kinderbetreuung. Jedes Kind hat seine feste Tagespflegeperson.
- Die Betreuungszeiten sind flexibel. Anders als in Einrichtungen gibt es keine Öffnungszeiten. Die Betreuungszeiten werden individuell vereinbart und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Eltern.
- Die Tageseltern sind in der Regel wie in den anderen Formen der Kindertagespflege selbständig tätig.
- Die Tageskinder haben ein anregendes und zugleich überschaubares Betreuungsumfeld von hoher Kontingenz, in dem sie sowohl ihre Gemeinschaftsfähigkeit als auch ihre Eigenständigkeit gut entwickeln können.
- Die Eltern profitieren von einer verlässlichen, pädagogisch hochwertigen und zugleich kleinräumigen Betreuung für ihre Kinder.
- Die Tagespflegepersonen können ihre Vorstellungen einer pädagogischen Konzeption verwirklichen.

2. TigeR in Winnenden:

In der Stadt Winnenden bestehen derzeit zwei Großpflegestellen:

Die erste Großpflegestelle wurde bereits 2010 in einer städtischen Wohnung in der Elisabeth-Selbert-Straße eröffnet. Diese Gruppe wurde im Zuge der Einrichtung einer städtischen Kinderkrippe im selben Gebäude eingerichtet.

Die Stadt Winnenden stellt der Tagesmutter die Wohnung mietfrei zur Verfügung (GR-Vorlage 097/2009). Ansonsten ist die derzeit dort aktive Tagesmutter selbständig tätig.

Die erlassenen Mietkosten für diese Wohnung sind durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr auf 9000 €/Jahr beziffert.

Ebenfalls in Lange Weiden war über mehrere Jahre eine zweite Großpflegestelle im Käthe-Kollwitz-Weg aktiv. Hier wurden Kinder von einem Ehepaar betreut, das sich die Kindertagespflege als Berufsfeld erschlossen hatte und zu diesem Zweck eine Wohnung angemietet hatte. Auch hier wurde seitens der Stadt ein Mietzuschuss in Höhe von 7.500 pro Jahr gewährt (GR-Vorlage 208/2013).

Aufgrund eines Ortswechsels wurde die Betreuung aber Ende 2016 aufgegeben.

Der zweite derzeit aktive TigeR wird in dem ehemaligen städtischen Kindergartengebäude in der Rothebühlstraße in Hertmannsweiler betrieben. Dort können bis zu 9 Kinder betreut werden, da eine der beiden Tagesmütter eine pädagogische Ausbildung hat.

Das Gebäude wird hierbei den Tagesmüttern ebenfalls mietfrei zur Verfügung gestellt.

3. Neue Großpflegestelle im Schelmenholz

Eine schon seit Jahren in der Kindertagespflege tätige Tagesmutter plant, eine neue Großpflegestelle zu eröffnen. Zu diesem Zweck wird eine Wohnung in der Kastanienstraße angemietet.

Innerhalb dieser Betreuungsform kann die Tagesmutter 5 Kinder (u3) gleichzeitig betreuen, bis zu 8 Kinder können dort angemeldet sein. Geplant ist, dass dort eine zweite Tagespflegeperson einsteigt, es könnten dann ggf. bis zu 9 Kinder betreut werden.

Da hier – ohne städtische Investitionskosten – flexible Kleinkindplätze geschaffen werden und die (städtischen) Zuschüsse deutlich geringer sind, als bei einer institutionellen Kinderbetreuung wird vorgeschlagen, die Kosten für die Miete für die angemietete Wohnung als Zuschuss zu gewähren. Damit soll die Tagesmutter den Tagespflegepersonen, die ihr Angebot in städtischen Räumlichkeiten durchführen, gleichgestellt werden. Die Kaltmiete der Wohnung beträgt derzeit monatlich 473 €, dazu kommen 50 € für die Garage.

Anlagen:**Rahmenkonzeption****Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Rems-Murr-Kreis

(Stand: 04.04.2018)

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist eine Form der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege setzt den gesetzlichen Förderauftrag von Erziehung, Bildung und Betreuung um, welcher sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe Betreuung und berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Familien. Dieses charakteristische Merkmal der Kindertagespflege wird auch in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen umgesetzt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Achten Sozialgesetzbuch wird in § 22 der Förderauftrag der Kindertagespflege formuliert, der auch in Form von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg erlaubt die Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen in §1 Absatz 7.

In der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 06.03.2017 wird die Betreuung in anderen geeigneten Räumen in Abschnitt 1.2c wie folgt geregelt:

„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.“

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt, dass von der Grundqualifikation mindestens 102 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung zu absolvieren sind. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG gelten mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten als umfassend qualifiziert.

2. Voraussetzungen

Eine Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann erst ab Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erfolgen.

2.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Qualifizierung gemäß der geltenden VwV Kindertagespflege
- reflektierte Erfahrungen in der Betreuung von fremden Kindern in einem professionellen oder gemeinnützigen Zusammenhang oder Tätigkeit in der Kindertagespflege über einen kontinuierlichen Zeitraum (pädagogisch erforderlich).
- Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen haben sich zusätzlich folgende persönliche Fähigkeiten bewährt:
 - Teamfähigkeit und Reflexionsfähigkeit
 - betriebswirtschaftliches Denken
 - hohe Belastbarkeit und Durchhaltevermögen.

2.2 Eignung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten müssen für die Betreuungsart Kindertagespflege geeignet sein.

Die Anforderungen sind mit dem örtlichen Jugendamt und den zuständigen Fachbehörden vor Ort vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen abzustimmen:

2.2.1 Mit der Baurechtsbehörde

Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu stellen, wenn die Räume nicht bereits als Kinderbetreuungsräume genutzt wurden. Der Nutzungsänderungsbescheid ist dem Fachdienst vorzulegen. Gemäß Landesbauordnung gilt die Tagespflegestelle bei mehr als 8 Kindern als Sonderbau. Entsprechende Vorgaben der Baubehörde sind zu berücksichtigen.

2.2.2 Weitere Kriterien

Bei der Raumauswahl und Raumgestaltung vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Grundrissplan der Räumlichkeiten mit entsprechendem Raumkonzept (zur Vorlage beim Kreisjugendamt)
- Lage im Erdgeschoss wird dringend empfohlen
- Angemessenheit der Räume in Bezug auf die Kinderzahl, welche unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse aufweisen
- Empfohlen werden getrennte und ausreichende Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (Mindestraumgröße 3 qm pro Kind im Gruppenbereich; Schlafräum mit mindestens 1,5 qm pro Kind). In der Umsetzung bedeutet dies bei einer Maximalbelegung mit 9 Kindern einen Raumbedarf von 27 qm bzw. 13,5 qm.
- Anregungsreiche Ausgestaltung der Räumlichkeiten und genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben, etc.
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial zur Umsetzung des Förder- und Bildungsauftrages nach dem SGB VIII
- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten, Grünfläche oder Spielplatz in unmittelbarer Nähe und zu Fuß erreichbar
- Tageslichtbeleuchtung sowie gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette, Dusche und Waschbecken
- Hygienisch einwandfreie Funktionsküche
- Angemessener und altersgerechter Essbereich
- Kindgerechte Garderobe und Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände
- Empfohlen wird ein Abstellplatz für Kinderwagen
- Telefon (Handy), wenn möglich kleine Büroecke
- Feuerlöscher und Rauchmelder
- Erste-Hilfe Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

2.3 Sonstige behördliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

a) Gesundheitsamt

Eine Erstbelehrung gemäß § 35, § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegepersonen sollte vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

b) Veterinäramt

Alle Tagespflegepersonen, die Lebensmittel für fremde Kinder zubereiten unterliegen als

sogenannte Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht. Die Vorgaben des Veterinäramtes sind umzusetzen. Die Infobroschüre „Leitlinie für eine gute Lebensmittelpraxis in der Kindertagespflege“ stellt hierzu die Grundlage dar und ist verpflichtend zu lesen und umzusetzen. Es erfolgt eine Prüfung durch die Behörde.

c) Unfallkasse Baden-Württemberg

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung der Räumlichkeiten. Sie geht davon aus, dass die Broschüre: „Kinder sicher betreuen- Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ bereits im Rahmen der Qualifizierung durch den Tageselternverein übergeben wurde, die Tagespflegepersonen mit den Inhalten vertraut sind und diese umsetzen.

d) Finanzamt und Sozialversicherungsträger

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

e) Eine Betriebshaftpflicht muss vorliegen.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Organisationsformen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Rems-Murr-Kreis kann von einer oder mehreren Tagespflegepersonen in Privatwohnungen und anderen Einrichtungen angeboten werden. Die Tagespflegepersonen können

- alleine selbstständig tätig sein,
- sich in bürgerlichen Geschäftsformen (z.B. GbR) zusammenschließen oder
- in Trägerschaft fest angestellt sein.

3.2 Betreuungsschlüssel

Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung einer Tagespflegeperson.

Dies bedeutet:

Die betreuten Kinder werden von Beginn an jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und Meldung an den Tageselternverein vertraglich zugeordnet und von dieser Tagespflegeperson betreut. Betreute Kinder in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen haben keine wechselnden Betreuungspersonen. Ein Schichtdienst ist nicht möglich. Eigene Kinder unter drei Jahren werden im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel berücksichtigt.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Liga für das Kind angeregt.

Die Empfehlung der Deutschen Liga für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren weist folgenden Betreuungsschlüssel aus:

- 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr, also von 0 - 1 Jahr)
- 1 : 4 (Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren)

3.3 Pädagogische Konzeption

Die beteiligten Tagespflegepersonen erstellen eine pädagogische Konzeption unter Berücksichtigung der Merkmale des Profils Kindertagespflege. Dieses ist beim Tageselternverein und Kreisjugendamt vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Darin soll ein Eingewöhnungs- und Vertretungskonzept enthalten sein.

3.4 Bedarfs- und Finanzierungskonzept

Ein realistischer Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist beim Tageselternverein und beim Fachdienst Kreisjugendamt vor Betreuungsbeginn vorzulegen.

4. Kooperation

Die Kooperation wird auf vielfältigen Ebenen umgesetzt und trägt zum Gelingen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bei. Kooperationspartner der Tagespflegeperson sind folgende:

4.1 Tageselternverein und Kreisjugendamt

Der Tageselternverein berät und informiert über alle Belange der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Der Tageselternverein und der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamts werden immer von Beginn an in alle Vorgänge einbezogen. Kontakte zu Kooperationspartnern (z.B. Kommunen, Firmen etc.) können durch den Tageselternverein gestaltet werden.

Der Fachdienst wird einbezogen, sobald die Fachkraft des Tageselternvereins die Projektidee mit der betreffenden Tagespflegeperson für realisierbar hält, um eine einvernehmliche Entscheidung mit der Tagespflegeperson zu treffen.

4.2 Tageselternverein und Tagespflegepersonen

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die „Kooperationsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson/en und Tageselternverein“, die gemeinsam durchgesprochen und anschließend unterzeichnet wird. Vertretungsregelungen sind hier abzusprechen. Die Regelungen des Kreisjugendamtes im Hinblick auf die Finanzierung sind zu beachten.

Die Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen führen monatliche Belegungspläne, die die Mitarbeiter des Tageselternvereins abrufen können.

4.3 Andere Tagespflegepersonen und abgebende Eltern

Die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen wird für eine Eignung vom Gesetzgeber vorausgesetzt und entsprechend praktiziert. Die Ausgestaltung der Kooperation ist in der pädagogischen Konzeption niedergelegt. Je nach arbeitsrechtlichem Status sind Betreuungsvereinbarungen mit Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen abzuschließen.

Um die Verlässlichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen als Betreuungsangebot sicherzustellen, ist eine Vertretungsregelung mit den abgebenden Eltern im Rahmen der Betreuungsvereinbarung abzusprechen und festzuhalten. Im Normalfall ist die Vertretung für jede Tagespflege in anderen geeigneten Räumen auf eine qualifizierte Vertretungstagespflegeperson beschränkt. Im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Vertretungsregelung in Absprache mit allen Beteiligten möglich. Beim Einsatz einer Vertretungstagespflegeperson ist die maximale Anzahl der zu betreuenden Kinder zu beachten. Zu beachten gilt, dass für die Kinder nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wenn sie von einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des §23 Abs. 3 bzw. 43 Abs. 2 SGB VIII betreut werden.

4.4 Weitere Kooperationspartner

Weitere Kooperationspartner können beispielsweise die Kommune, Firmen, andere freie Jugendhilfeträger, etc. sein.

5. Finanzierung durch das Kreisjugendamt

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird in gleicher Weise wie die Kindertagespflege in eigenen Räumen finanziert.

Anhang: Checkliste als Hilfestellung zur Planung

Abhängig von der Konstellation und Struktur der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können folgende Fragen zu klären sein:

- Gibt es Förderprogramme und welche Fördervoraussetzungen sehen diese vor?
- Wie kann die Ausstattung finanziert werden (Elektrik, Möbel, Spielmaterial, Renovierung/Instandhaltung)?
- Wie hoch sind die Kosten für Miete und Mietnebenkosten?
- Entstehen Kosten für Reinigungskraft, Gartenpflege, Telefon, Müll?
- Gibt es eine Grundabsicherung durch eine generelle Platzpauschale oder eine erhöhte Platzpauschale bei der Betreuung von unter 1-Jährigen?
- Wie sollen Belegungswünsche des Kooperationspartners berücksichtigt werden?
- Gibt es eine Sachkostenpauschale?
- Entsteht zusätzlicher Aufwand durch weitere Tätigkeiten wie Teamsitzungen, Elterngespräche, Kooperationsgespräche?
- Wie werden die Belegplätze unter mehreren unter mehreren Tagespflegepersonen verteilt?